

Amtsblatt der Europäischen Union

C 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

27. August 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 282/01 Euro-Wechselkurs 1

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2015/C 282/02 Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben 2

2015/C 282/03 Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens 3

2015/C 282/04 Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens 3

2015/C 282/05 Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. April 2015 — Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 (ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1) 4

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 282/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7717 — Equistone Partners Europe/TriStyle Mode) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. August 2015

(2015/C 282/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1402	CAD	Kanadischer Dollar	1,5125
JPY	Japanischer Yen	136,46	HKD	Hongkong-Dollar	8,8383
DKK	Dänische Krone	7,4637	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7558
GBP	Pfund Sterling	0,73140	SGD	Singapur-Dollar	1,6006
SEK	Schwedische Krone	9,6557	KRW	Südkoreanischer Won	1 353,57
CHF	Schweizer Franken	1,0778	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,8996
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3079
NOK	Norwegische Krone	9,5020	HRK	Kroatische Kuna	7,5620
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 085,51
CZK	Tschechische Krone	27,085	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8413
HUF	Ungarischer Forint	315,54	PHP	Philippinischer Peso	53,208
PLN	Polnischer Zloty	4,2310	RUB	Russischer Rubel	79,3846
RON	Rumänischer Leu	4,4353	THB	Thailändischer Baht	40,671
TRY	Türkische Lira	3,3370	BRL	Brasilianischer Real	4,0954
AUD	Australischer Dollar	1,5963	MXN	Mexikanischer Peso	19,3982
			INR	Indische Rupie	75,4750

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2015/C 282/02)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	7. Mai 2015
Nummer der Beihilfesache:	755092
Nummer der Entscheidung:	178/15/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Name des Beihilfeempfängers:	Gemeinde Tromsø
Art der Maßnahme:	Öffentliche Finanzierung, die nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens einer detaillierten Bewertung unterliegt
Regelung:	k. A.
Ziel:	Sport, Freizeit, Bildung
Form der Beihilfe:	Zuschuss und Darlehen
Beihilfebetrag:	600 Mio. NOK
Wirtschaftszweige:	Öffentliche Bäder
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörden:	<ol style="list-style-type: none">1. Gemeinde Tromsø, Rådhuset Postboks 6900 Langnes N-9299 Tromsø NORWEGEN2. Provinz Troms Postboks 6600 N-9296 Tromsø NORWEGEN3. Norwegisches Kulturministerium Postboks 8030 Dep 0030 Oslo NORWEGEN4. Norwegische Aufsichtsbehörde für Glücksspiele und Stiftungen Storehagen 1B, Postboks 800 N-6805 Førde NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2015/C 282/03)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	20. Mai 2015
Nummer der Beihilfesache:	77190
Nummer der Entscheidung:	206/15/COL
EFTA-Staat:	Island
Titel (und/oder Name des Empfängers):	Stromübertragung an PCC in Bakki
Rechtsgrundlage:	Übertragungsvertrag zwischen PCC und dem isländischen Netzbetreiber TSO-Landsnet
Art der Maßnahme:	Keine staatliche Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2015/C 282/04)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	20. Mai 2015
Nummer der Beihilfesache:	77201
Nummer der Entscheidung:	207/15/COL
EFTA-Staat:	Island
Titel (und/oder Name des Empfängers):	Verkauf von Strom an PCC in Bakki
Rechtsgrundlage:	Stromvertrag zwischen Landsvirkjun und PCC
Art der Maßnahme:	Keine staatliche Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. April 2015

Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 (ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1)

(2015/C 282/05)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze berechnen sich im Einklang mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.4.2015 —	6,26	0,16	1,34

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7717 — Equistone Partners Europe/TriStyle Mode)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 282/06)

1. Am 20. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Equistone Partners Europe Ltd. („Equistone“, Vereinigtes Königreich), das letztlich von Equistone (UK) LLP kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens TriStyle Mode GmbH („TriStyle“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Equistone: unabhängige Investitionen hauptsächlich in mittlere Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige;
 - TriStyle: Vertrieb von Bekleidung und Schuhen über verschiedene Kanäle mit Schwerpunkt auf hochwertiger Frauenbekleidung; ein Großteil des Vertriebs entfällt auf die Marken „Peter Hahn“ und „Madeleine“ in Deutschland.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7717 — Equistone Partners Europe/TriStyle Mode per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

